

Hafenordnung des WSV Hooksiel e.V. (Stand 2018)

Ohne Regeln geht es nicht. Sie sollen zu einem friedlichen, weitgehend störungsfreien Vereinsleben beitragen.

- §1 Das Befahren und Betreten sowie die Benutzung aller Vereinsanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
- §2 Das Vereinsgelände und die Anlagen stehen nur Mitgliedern und deren Angehörigen bzw. Gästen sowie Gästen des Vereins zur Verfügung. Die Tore zum Vereinsgelände und das Vereinsgebäude sind verschlossen zu halten.
- §3 Auf dem Vereinsgelände nur im Schritt-Tempo fahren! Für die Zeit eines längeren Törns das eigene Fahrzeug bitte nicht vor dem Vereinsheim abstellen.
- §4 Das Festmachen am Steg (beidseitig Fender, ausreichende Leinen) und das Abstellen der Boote auf dem Vereinsgelände erfolgt nach den Regeln guter Seemannschaft. Die Zuweisung der Liege- und Stellplätze erfolgt durch den Hafenmeister bzw. den Vorstand.
- §5 Auf dem Vereinsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt oder behindert. Windräder an den Booten sind abzustellen. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Hunde sind grundsätzlich anzuleinen und außerhalb des Vereinsgeländes auszuführen. Zwischen dem 15. Mai und dem 30. September sind sonnabends ab 13 Uhr sowie sonntags und feiertags Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.
- §6 Veränderungen an den Anlagen und das Anbringen von Zusatzausrüstungen in allen Bereichen sind untersagt. Auf keinen Fall dürfen die Heckpfähle und die Stege angebohrt werden. Leinen und andere Zusatzeinrichtungen an den Steganlagen sind im Winter zu entfernen.
- §7 Strom und Wasser dürfen nur im normalen Maß über vorschriftsmäßige Anschlussleitungen entnommen werden. Vor dem Ablegen ist das Landanschlusskabel am Stromkasten vom Netz zu trennen.
- §8 Sämtliches Stellzeug ist mit dem Bootsnamen dauerhaft zu beschriften und vom Eigentümer geordnet auf dem Schotterplatz abzustellen. Nicht gekennzeichnete Materialien werden vom Hafenmeister bzw. Vorstand entsorgt.
- §9 Trailer müssen ausreichend dimensioniert und mit einer Bereifung versehen sein, die problemloses Rangieren ermöglicht. Sie müssen vor den Sliptermine auf ihre Einsatzbereitschaft überprüft und entsprechend in Ordnung gebracht werden. Trailer und Böcke werden außerdem vom Sicherheitswart begutachtet. Genügen sie den Sicherheitsanforderungen nicht, dürfen sie zum Slippen nicht benutzt werden.
- §10 Für Arbeiten im Winterlager gilt Folgendes: Bei Arbeiten mit der Flex ist der Arbeitsbereich einzuhausen. Schleifarbeiten sind nur mit Absaugvorrichtung gestattet oder bei ausreichender Sicherung des Arbeitsbereiches mit Planen. Farb- und Schleifreste dürfen nicht auf den Boden gelangen (Umweltschutz!), also Pläne unterlegen. Diese Auflagen haben auch beauftragte Handwerker einzuhalten, verantwortlich ist der Eigner. Wer sein Schiff auf dem Vereinsgelände durch eine Fachfirma sandstrahlen lassen will, benötigt die Genehmigung des Vorstands.
- §11 Abfälle sind in kleinstmöglicher Form im Container zu verstauen, ggfs. auch mit nach Hause zu nehmen. Problemabfälle wie Öle, Ölgemische, Chemikalien,

Farbreste usw. sind bei den öffentlichen Entsorgungsstellen abzuliefern. Keinesfalls darf der Verein damit belastet werden!

- §12** Die Benutzung der technischen Einrichtungen und Geräte ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet. Auf dem Slipwagen sind keine Reparaturarbeiten erlaubt. Das Mastenlager steht ausschließlich den Winterliegern zur Verfügung.
- §13** Zu den gemeinsamen Slipaktionen ist von jedem Eigner des zu slippenden Bootes mindestens eine zusätzliche Person zu stellen. Teilnahme rechtzeitig über die Slip-Liste anmelden.
- §14** Das Unterwasserschiff darf nur auf dem Waschplatz gereinigt werden.
- §15** Beim Verkauf von Booten ist der Vereinsname zu entfernen und der Vereinsstander zu streichen. Der Vorstand ist umgehend über den Verkauf zu unterrichten.
- §16** Aus Gründen der eigenen Sicherheit und des Versicherungsschutzes jede Ausreise ins Fahrtenbuch des Vereins eintragen!
- §17** Fahrräder sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen und im Fahrradständer abzustellen. Nicht beschriftete Räder werden zum Frühjahr durch den Verein entsorgt.
- §18** Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur in Absprache mit dem Hafenmeister auf dem Vereinsgelände abgestellt werden.
- §19** Dingis, Schlauchboote und Jollen gehören auf den Schotterplatz, nicht auf den Rasenflächen und dem Versorgungssteg ablegen!
- §20** Bei Verstoß gegen die Hafensordnung kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Wiederholungsfall kann § 5 der Vereinssatzung (Ausschluss) angewendet werden.

Vereinsstander und Anstecknadeln können beim Hafenmeister erworben werden.